

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	09.09.2013

Brings- Konzert im Waldbad Dünnwald am 13. September 2013 (L27, EZ1); Eilentscheidung gem. § 11 (7) Landschaftsgesetz Nordrhein- Westfalen

Das Freie Ortskartell e.V. 1923 aus Köln- Dünnwald beabsichtigt am 13.09.2013 in der Zeit von 18.00-24.00 Uhr im Waldbad Dünnwald ein Brings- Konzert mit ca. 3.000 Besuchern zu veranstalten.

Das Waldbad Dünnwald liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans, der an dieser Stelle das Landschaftsschutzgebiet „Dellbrücker Wald, vorgelagerte Freiräume und verbindende Grünbereiche“ festsetzt. Dem Vorhaben stehen Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes entgegen. Es bedarf daher einer Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Landschaftsgesetz Nordrhein- Westfalen.

Die Untere Landschaftsbehörde erteilte mit Zustimmung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde bereits 2009 eine Befreiung für Veranstaltungen im Waldbad Dünnwald. Die Befreiung gilt für maximal drei Veranstaltungen im Monat in den Monaten von Mai bis September mit einem Endzeitpunkt von 22.00 Uhr und bis zu 1.500 Personen. Da das geplante Brings- Konzert diesen Rahmen überschreitet, wurde nach Feststellung der Verträglichkeit der Veranstaltung mit den Belangen von Natur und Landschaft sowie Unbedenklichkeit seitens des Artenschutzes für diese Veranstaltung eine Einzelbefreiung durch Eilentscheidung des stellvertretenden Beiratsvorsitzenden gem. § 11 (7) LG NW erteilt.